

**Wichtige Neuregelungen des Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
- Rechtsvereinfachung sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht**

Inkrafttreten vorbehaltlich abweichender Einzelregelungen zum 01.08.2016

	Wesentliche Neuregelung	Absicht des Gesetzgebers	Bemerkung
Leistungsgrundsätze (§ 3 Abs. 2 SGB II-neu)	Die Leistungsgrundsätze werden neu justiert: Bei der Beantragung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sollen unverzüglich Eingliederungsleistungen erbracht werden. Hervorgehoben wird der Anspruch, Personen ohne Berufsabschluss eine Ausbildungsvermittlung anzubieten. Die Sonderregelungen gem. § 3 Abs. 2 und 2 a SGB II zur Sofortvermittlung junger Menschen unter 25 Jahren und über 58-Jährige entfallen.	Der Beginn der sofortigen Eingliederungsarbeit zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit wird betont. Der Vermittlungsvorrang in Arbeit wird zurückgestellt, wenn ein Berufsabschluss fehlt, damit Möglichkeiten für eine Vermittlung in eine Ausbildung genutzt werden.	Positiv zu sehen ist die Verankerung der Zielsetzung, Personen (altersunabhängig) ohne Berufsabschluss vorrangig in eine Ausbildung und nicht in irgendeine Arbeit zu vermitteln, wobei nur auf die betriebliche Ausbildung abgestellt wird.
Verpflichtung zur Hinwirkung der Jobcenter auf die Teilnahme an einem Integrationskurs oder Kurs	Zur bestehenden Verpflichtung der Jobcenter, auf eine Teilnahme an den Integrationskursen hinzuwirken,	Was für die Integrationskurse schon gilt, muss auch für berufsbezogene Deutschsprachkurse	Die verpflichtende Teilnahme in der Eingliederungsvereinbarung führt zur Sanktionsmöglichkeit. Der bedarfsgerechte Aufbau von Integrationskursen und Sprachkursen müsste

	Wesentliche Neuregelung	Absicht des Gesetzgebers	Bemerkung
der berufsbezogenen Deutschsprachförderung (§ 3 Abs. 2 b SGB II-neu)	kommt nunmehr auch die Hinwirkung auf die Teilnahme an den berufsbezogenen Sprachkursen hinzu. Die Teilnahmeverpflichtung wird in der Eingliederungsvereinbarung festgehalten.	gelten.	Vorrang haben.
Entzug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bei fehlender Mitwirkung zur Beantragung vorrangiger Leistungen (§ 5 Abs. 3 SGB II-neu)	Die Jobcenter enziehen zukünftig ihre Leistungen nach Belehrung solange, bis die Leistungsberechtigten ihren Verpflichtungen zur Mitwirkung bei der Beantragung vorrangiger Leistungen nachgekommen sind.	Schaffung einer rechtssicheren Basis zur Einforderung vorrangiger Leistungen	Nach erheblichem politischen Druck ist die Beantragung einer vorgezogenen Altersrente (sog. „Zwangsverrentung“) von der Neuregelung ausgenommen worden.
Eingliederungsleistungen für Leistungsbeziehende des Arbeitslosengeldes I (§ 5 Abs. 4 SGB II-E)	Personen, die neben dem Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld Arbeitslosengeld II beziehen, erhalten zukünftig Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik von den Arbeitsagenturen gem. SGB III. Diese Neuregelung tritt erst am 01.01.2017 in Kraft.	Weil der Personenkreis Versicherungsansprüche erworben hat, soll er Leistungen der aktiven Arbeitsförderung gem. SGB III von den Arbeitsagenturen erhalten.	Die Neuregelung entspricht dem Versicherungsgedanken des SGB III. Von ihr wird nach Einschätzung der BA ein Personenkreis von etwa 100.000 Personen jahresdurchschnittlich durch eine stärkere Marktorientierung in der Betreuung der Arbeitsagenturen profitieren. Sie führt im entsprechenden Umfang zur Entlastung des Eingliederungstitels. Es ergeben sich neue Schnittstellen: In Bedarfsgemeinschaften verbleiben andere Mitglieder in der Betreuung der Jobcenter.
Schnittstelle zwischen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Ausbildungsförderung (§§ 7, 21 und 27 SGB II-neu)	Schließung von Zahlungslücken am Übergang ALG II zur Ausbildungsförderung: Vom Antragsbeginn auf Ausbildungsförderung bis zur Entscheidung besteht der Anspruch auf Leistungen zum	Umsetzung des Koalitionsauftrages zur Entschärfung von Schnittstellenproblemen zwischen Ausbildungsförderung und SGB II	Die Neuregelungen stellen eine Verbesserung gegenüber dem Status quo dar, sind aber noch unzureichend. Die vorgelagerten Sicherungssysteme der Ausbildungsförderung müssten gestärkt werden.

	Wesentliche Neuregelung	Absicht des Gesetzgebers	Bemerkung
	<p>Lebensunterhalt weiter, wenn die Antragstellung beim Amt für Ausbildungsförderung nachgewiesen wird.</p> <p>Zukünftig erhalten (aufstockend) Arbeitslosengeld II auch diese Personengruppen: Auszubildende bzw. junge Menschen, deren Berufsausbildung oder Berufsausbildungsvorbereitung mit Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld förderungsfähig ist; BAföG-beziehende Studierende/Auszubildende, die noch bei ihren Eltern wohnen.</p> <p>Es wird eine neue befristete Härtefallklausel an der Schnittstelle SGB II/BAföG geschaffen (§ 27 SGB II), sodass Schüler/-innen in einer schulischen Ausbildung, die kein BAföG erhalten (z. B. wegen Erreichen der Altersgrenze) und denen ohne diese Leistungen ein Abbruch der Ausbildung droht, Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten können.</p>		

	Wesentliche Neuregelung	Absicht des Gesetzgebers	Bemerkung
	Weiterhin ausgeschlossen von aufstockenden Leistungen zum Lebensunterhalt bleiben Studierende an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, die nicht bei ihren Eltern wohnen.		
Absetzbeitrag bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit (§ 11 b Abs. 2 S. 1 SGB II-neu)	Bei einem Einkommen über 400 EUR wird ein höherer Absetzbetrag als der pauschalierte Absetzbetrag in Höhe von 100 EUR nur noch dann gewährt, wenn das erzielte Einkommen aus Erwerbstätigkeit (nicht aber z.B. aus ehrenamtlicher Betätigung oder aus anderen Quellen) stammt.	Es ist eine Privilegierung lediglich von Erwerbseinkommen und nicht von allen Einkommensarten ist intendiert.	
Neugestaltung der Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II-neu)	Neue Festlegung, wonach eine bestehende Eingliederungsvereinbarung alle 6 Monate zu aktualisieren ist. Die bisherige Regelung zur standardmässigen Laufzeit einer Eingliederungsvereinbarung über 6 Monate hinweg entfällt.	Neustrukturierung der Eingliederungsvereinbarung	
Erweiterung des förderfähigen Personenkreises beim Einstiegsgeld (§ 16 b SGB II-neu)	Der förderfähige Personenkreis wird erweitert, indem auf die Voraussetzung der Arbeitslosigkeit verzichtet wird.	Nunmehr können mit dem Einstiegsgeld auch Personen gefördert werden, die z.B. eine Elternzeit zugunsten einer Erwerbstätigkeit aufgeben.	Die Neuregelung ist positiv und kann u. a. hilfreich sein, um etwa Alleinerziehende beim (Wieder)einstieg in den Arbeitsmarkt zu unterstützen.

	Wesentliche Neuregelung	Absicht des Gesetzgebers	Bemerkung
Änderung bei den Arbeitsgelegenheiten (§ 16 d SGB II-neu)	<p>Lockerung der „2-in-5-Regelung“: Eine nochmalige Zuweisung in eine Arbeitsgelegenheit für maximal ein Jahr ist (trotz einer früheren 24-monatigen Förderung im Fünfjahreszeitraum) zukünftig möglich, wenn im Einzelfall die Fördervoraussetzungen (weiter) vorliegen und vorrangige Leistungen (weiterhin) nicht zum Einsatz kommen können.</p> <p>Neu ist die Möglichkeit, Personalkosten für eine besondere Anleitung, eine tätigkeitsbezogene Unterweisung oder eine sozialpädagogische Begleitung direkt im Zusammenhang mit einer Arbeitsgelegenheit zu fördern.</p> <p>Bei der Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten soll zukünftig den Stellungnahmen von Arbeitgebern und Gewerkschaften im örtlichen Beirat ein besonderes Gewicht zukommen (siehe auch weiter unten, Neuregelung zu § 18 SGB II).</p>	<p>Mit der Neuregelung der Arbeitsgelegenheit soll ein Angebot der sozialen Teilhabe, insbesondere für ältere Personen und Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern eröffnet werden.</p>	<p>Die Neuregelungen gehen im Hinblick auf die (direkte) Einbeziehung der sozialpädagogischen Begleitung und die Lockerung der zeitlichen Beschränkung eindeutig in die richtige Richtung. Allerdings sollte sich der Gesetzgeber für die Zielsetzung der Sozialen Teilhabe über öffentlich geförderte Beschäftigung klar zugunsten der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung positionieren.</p> <p>Die Stärkung des Votums der Sozialpartner im Beirat ist angesichts des gleichzeitigen Beibehalts der Kriterien kritisch zu sehen. Hier drohen eher neue Verschärfungen der Kriterien, wenn die Sozialpartner ihre neue Mitbestimmungsrolle einseitig im Sinne einer restriktiven Auslegung der Kriterien nutzen.</p>
Förderung von Arbeitsverhältnissen	Auf Antrag werden Arbeitgebern die notwendigen Kosten einer	Es wird eine neue Möglichkeit geschaffen, eine	Der Antragsweg begünstigt m.E. Beschäftigungsunternehmen/Integrationsunternehmen

	Wesentliche Neuregelung	Absicht des Gesetzgebers	Bemerkung
(§ 16 e SGB II-neu)	sozialpädagogischen Betreuung erstattet.	sozialpädagogische Betreuung bei der Förderung von Arbeitsverhältnissen gem. § 16 e SGB II anzubieten.	unter den Arbeitgebern; hier wären Zugangswege günstiger, die potentiell alle Arbeitgeber erreichen.
Wegfall der Darlehensregelung bei Fortführung einer Maßnahmenteilnahme trotz Beendigung der Hilfebedürftigkeit (§ 16 g Abs. 1 SGB II-neu)	Die bestehende Darlehensregelung entfällt.	Die Voraussetzungen zum Abschluss einer Maßnahme der Arbeitsförderung werden erleichtert.	Dies ist eine positive Neuregelung.
Neue Fördermöglichkeiten zur nachhaltigen Eingliederung (§ 16 g Abs. 2 SGB II-neu)	In den ersten sechs Monaten nach einer Beschäftigungsaufnahme (auch in Jobs, die gemäß § 16 e SGB II gefördert werden) können unterschiedliche Leistungen, von der Beratung und Vermittlung bis hin zur Betreuung am Arbeitsplatz, erbracht werden, um das neue Beschäftigungsverhältnis zu stabilisieren. Dies gilt auch dann, wenn die Hilfebedürftigkeit entfällt.	Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme	Die gesetzliche Neuregelung wird ausdrücklich begrüßt, weil sie eine Förderlücke schließt. Um Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisse zu stabilisieren und die dauerhafte Überwindung der Hilfebedürftigkeit sichern zu können, ist manchmal eine nachgehende Unterstützung bzw. Begleitung nötig. Allerdings erscheint der Zeitrahmen von maximal 6 Monaten zu kurz. Nach Erfahrungen des Paritätischen LV Baden-Württemberg mit der nachgehenden Betreuung im Projekt „Assistierte Beschäftigung“ muß das Angebot für Arbeitgeber und Arbeitnehmer freiwillig sein. Die Umsetzung über eine Vergabemaßnahme wird als kontraproduktiv eingeschätzt.
Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (16 h SGB II-neu)	Mit dem § 16 h SGB II wird ein neuer Fördertatbestand für die Zielgruppe der schwer zu erreichenden jungen Menschen unter 25 Jahren geschaffen.	Junge Menschen, die von den Sozialleistungssystemen zumindest zeitweise nicht (mehr) erreicht werden, sollen mehr Unterstützung erhalten.	Ausgehend etwa von den Erfahrungen im Bundespilotprogramm RESPEKT können Träger u.a. der Jugendsozialarbeit in Kooperation mit den Jobcentern neue Unterstützungsangebote (auf dem Wege der Zuwendungsfinanzierung) aufbauen. Leider

	Wesentliche Neuregelung	Absicht des Gesetzgebers	Bemerkung
	Junge Menschen, die von den Sozialleistungssystemen derzeit (mindestens zeitweise) nicht erreicht werden, sollen passgenaue Betreuungs- und Unterstützungsleistungen in Abstimmung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (und nachrangig zu den Leistungen der Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII) erhalten.		geht die Neuregelung nicht mit einer Abmilderung der scharfen Sanktionsregelungen bei Jugendlichen einher.
Zusammenarbeit der Jobcenter mit anderen Akteuren (§ 18 SGB II-neu)	Die Zusammenarbeit der Jobcenter mit den Trägern der sozialen Arbeit und den Akteuren am Arbeitsmarkt wird gesetzlich verbindlicher und detaillierter beschrieben; die Träger der Wohlfahrtspflege werden hierbei explizit genannt.	Anpassung der gesetzlichen Regelungen an die gestiegene Bedeutung der Zusammenarbeit der Jobcenter mit weiteren Akteuren des Arbeitsmarkts und anderen Leistungsträgern. Die Regelung zielt nach dem Willen des Gesetzgebers v.a. auf eine bessere Förderung von ganzen Bedarfsgemeinschaften und auf benachteiligte junge Menschen.	Positive Neuregelung, vom Paritätischen langjährig, z. B. im Hinblick auf die rechtskreisübergreifende Förderung von Jugendlichen, gefordert. Leider fehlen rechtssichere Regelungen zur Finanzierung rechtskreisübergreifender Maßnahmen/Projekte.
Rolle des Beirats (§ 18 d SGB II-neu)	Die gemeinsamen Einrichtungen haben die Stellungnahmen des Beirats, insbesondere diejenigen der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zu berücksichtigen. Dem Beirat sind die notwendigen Informationen zur Abgabe einer Stellungnahme zur Verfügung zu stellen.	Die Rolle der örtlichen Beiräte zur Beratung der Jobcenter bei der Auswahl und Ausgestaltung der Eingliederungsleistungen wird gestärkt. Den Stellungnahmen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bei der Einrichtung von	Die Neuregelung kann vor Ort genutzt werden, um die Zusammenarbeit der Jobcenter mit dem Beirat verbindlicher und lebendiger zu gestalten. Besonders wichtig ist auch der damit verbundene Gedanke, die Auswahl und Ausgestaltung der Eingliederungsleistungen stärker an die Bedingungen des örtlichen Arbeitsmarkts anzupassen. Zur Ausgestaltung der Arbeitsgelegenheiten im Zusammenwirken mit dem Beirat siehe weiter oben.

	Wesentliche Neuregelung	Absicht des Gesetzgebers	Bemerkung
		Arbeitsgelegenheiten soll ein besonderes Gewicht zukommen.	
Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II-neu)	<p>Einige Neuerungen im Rahmen der Bedarfe für Unterkunft und Heizung:</p> <p>Zieht eine Person ohne vorherige Zusicherung in eine unangemessen teure Wohnung, sollen zukünftig nur noch die bisherigen Aufwendungen erstattet werden. Gleiches gilt schon jetzt bei einem Umzug in eine angemessene Wohnung (ohne vorherige Zustimmung).</p> <p>Zukünftig ist der am Ort einer neuen Unterkunft ansässige kommunale Träger für die Zusicherung der Angemessenheit der Unterkunftskosten zuständig.</p> <p>Es wird - neben der bisher schon bestehenden Möglichkeit einer kommunalen Satzung – eine gesetzliche Grundlage für die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze zur Beurteilung der Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung geschaffen.</p>	U.a. Zuständigkeitsregelungen beim Wohnungswechsel; Ermöglichung einer Gesamtangemessenheitsgrenze für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung	Die Wohlfahrtsverbände sehen insbesondere die Neuregelung zur Gesamtangemessenheitsgrenze für Unterkunft und Heizung kritisch, weil eine seriöse Vorabermittlung der Heizkosten faktisch kaum möglich ist. Wird eine als angemessen geltende Bruttowarmmiete zu niedrig angesetzt, drohen Leistungsberechtigte mit (zusätzlichen) ungedeckten Kosten der Unterkunft und Heizung konfrontiert und in (noch) schlechteren Wohnraum abgedrängt zu werden.

	Wesentliche Neuregelung	Absicht des Gesetzgebers	Bemerkung
Flexibilisierung der Auszahlungsmodalitäten für das Schulbedarfspaket (§ 28 SGB II- neu)	Für Schüler/-innen die nach den Stichtagen 1.2. oder 1.8. eingeschult werden, gelten gesonderte Auszahlungszeiträume.	Die Stichtagsregelung (§ 28 SGB II) wird neu gefasst, sodass auch Kinder und Jugendliche, die unterjährig eingeschult werden (z. B. Flüchtlinge) Leistungen des Schulbedarfspakets zeitgerecht erhalten können.	Die Regelung entspricht einer Forderung der Wohlfahrtsverbände zur Reform des BuT.
Verschärfung der Ersatzansprüche (§ 34 SGB II-neu)	Die Fallkonstellationen, in denen das Jobcenter einen Ersatzanspruch gegenüber den Leistungsberechtigten geltend machen kann, wird ausgeweitet auf Konstellationen, in denen die Hilfebedürftigkeit erhöht, aufrechterhalten oder nicht verringert wird. Ferner soll klargestellt werden, dass der Erstattungsanspruch auch Sachleistungen erfasst.	Recht lapidar verweist die Gesetzesbegründung auf die Notwendigkeit einer Klarstellung.	Faktisch wird eine zusätzliche Sanktionsmöglichkeit geschaffen, mit der Folge, dass es für die Jobcenter mehr Zugriffsmöglichkeiten gibt, um von den Leistungsberechtigten Leistungen zurückzufordern.
Keine aufschiebende Wirkung bei Widerspruch und Anfechtungsklage bei einer Leistungsentziehung nach § 66 SGB I (§ 39 Nr. 1 SGB II-neu)	Mit der vorgesehenen Änderung wird künftig ausdrücklich geregelt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Entziehungsentscheidung nach § 66 SGB I keine aufschiebende Wirkung mehr entfalten.	Korrektur einer bestehenden rechtskonformen Praxis, wonach vom Jobcenter entzogene Leistungen bis zum Abschluss eines gerichtlichen Hauptsacheverfahrens weiter zu leisten sind.	Die Wohlfahrtsverbände haben die Änderung im Gesetzgebungsverfahren deutlich abgelehnt. Die Rechtsposition der Leistungsberechtigten gegenüber den Leistungsträgern wird empfindlich geschwächt.
Korrektur der Verwaltungspraxis (§ 40 SGB II-neu)	Werden Verwaltungsakte eines Jobcenters durch höchstrichterliche Rechtsprechung für nichtig oder	Es soll verhindert werden, dass nach abweichender höchstrichterlicher Rechtsprechung im großem	Die Regelung bedeutet eine weitere deutliche Verschlechterung der Rechtstellung der Leistungsberechtigten und das Unterlaufen höchstrichterlicher Rechtsprechung.

	Wesentliche Neuregelung	Absicht des Gesetzgebers	Bemerkung
	für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt, soll es im Bereich eines Jobcenters keine rückwirkende Korrektur dieser Verwaltungsakte mehr geben, wenn dieses Jobcenter für die Vergangenheit eine einheitliche Verwaltungspraxis nachweisen kann.	Umfang bestandskräftig abgeschlossene Verwaltungsverfahren wieder aufgenommen werden müssen.	
Verlängerung des Bewilligungszeitraums auf i. d. R. 12 Monate (§ 41 SGB II-neu)	Über den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wird künftig in der Regel für ein Jahr entschieden. Der Bewilligungszeitraum soll jedoch insbesondere in den Fällen auf sechs Monate verkürzt werden, in denen über den Leistungsanspruch nur vorläufig entschieden werden kann (z. B. bei Selbständigen).	Vermeidung von unnötigem Verwaltungsaufwand	Die Verlängerung des Bewilligungszeitraums auf zwölf Monate ist in Ordnung und wird in der Praxis ohnehin schon häufig so gehandhabt.
Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit (§ 56 SGB II-neu)	Die Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit wird gelockert. Die Verpflichtung gilt künftig nicht mehr kraft Gesetzes, sondern aufgrund der individuellen Eingliederungsvereinbarung. Wer keinen Integrationsbemühungen, (z. B. Aufstocker, Maßnahmeteilnehmende,	Eine Arbeitsunfähigkeit soll zukünftig nur noch dann angezeigt werden müssen, wenn dies für die Integration in Arbeit/Ausbildung oder zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit nötig ist.	Es handelt sich um eine sinnvolle Vereinfachung.

	Wesentliche Neuregelung	Absicht des Gesetzgebers	Bemerkung
	Schülerinnen und Schüler) unterliegt, muss bei Krankheit damit keine Arbeitsunfähigkeit mehr anzeigen.		
Befristete Auszahlung des Arbeitslosengeldes II als Sachleistung in Gemeinschaftsunterkünften (§ 65 Abs. 1-neu)	Anerkannte Asylbewerber/-innen, die sich (noch) in einer Gemeinschaftsunterkunft aufhalten und bereits leistungsberechtigt gem. SGB II sind, sollen die Leistungen übergangsweise (bis Ende 2018) auch als Sachleistung erhalten können (§ 65 SGB II). Der Wert der Sachleistung entspricht den in der EVS ermittelten Ausgaben für Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke und Haushaltsstrom.	Anpassung der Leistungsgewährung auf Fallkonstellationen, in denen Leistungsberechtigte kostenlos verpflegt werden, wie dies aktuell bei Flüchtlingen notwendig ist.	Schließung einer Regelungslücke, die es den Jobcentern ansonsten unter solchen Lebensumständen nur schwer möglich gemacht hat, Leistungen zu erbringen.
Berufliche Orientierung für behinderte Jugendliche (§ 68 SGB IX-neu)	Die Integrationsämter werden in die Lage versetzt, Mittel aus der Ausgleichsabgabe auch für die berufliche Orientierung von behinderten Jugendlichen einzusetzen, die nicht über einen Schwerbehindertenstatus verfügen.	Erweiterung der Kofinanzierungsmöglichkeiten der Bundesländer, etwa zugunsten der „Initiative Bildungsketten“	kleine Verbesserungen
Förderung in Integrationsprojekten (§§ 102, 132 SGB IX ff.-neu)	Es wird gesetzlich klargestellt, dass auch langzeitarbeitslose schwerbehinderte Menschen zum förderfähigen Personenkreis der Beschäftigten in den Integrationsprojekten gehören. Als neue Personengruppe treten	Erschließung von Beschäftigungschancen in den Integrationsprojekten für Langzeitarbeitslose mit Schwerbehinderung und für psychisch kranke behinderte Menschen (die eine Feststellung des Schwerbehindertenstatus	Gut gemeinte Zielgruppenerweiterung mit geringen Auswirkungen auf die Praxis: Die Integrationsprojekte beschäftigen schon heute auch langzeitarbeitslose Menschen mit Schwerbehinderung, bei denen vermittlungshemmende Umstände die Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt erschweren oder verhindern. Um den Zugang in Integrationsprojekte für diesen Personenkreis sicherzustellen, wurden seitens der

	Wesentliche Neuregelung	Absicht des Gesetzgebers	Bemerkung
	<p>psychisch kranke Menschen hinzu, die behindert oder von Behinderung bedroht sind, aber über keinen Schwerbehindertenstatus verfügen.</p> <p>Begleitende Arbeitshilfen der Integrationsämter in den Integrationsprojekten sind zukünftig bereits ab einem Beschäftigungsumfang von wöchentlich 12 Stunden (statt bisher 15 Stunden) möglich.</p>	scheuen, aber zugleich besondere Schwierigkeiten am Arbeitsmarkt haben).	<p>Integrationsämter Kriterienkataloge erstellt. Ein gewünschter deutlicher Ausbau von Arbeitsplätzen würde eine Anhebung der Ausgleichsabgabe erforderlich machen.</p> <p>Um eine Arbeitsaufnahme von psychisch kranken und suchtkranken Menschen ohne Schwerbehindertenausweis in den Integrationsunternehmen zu ermöglichen, müssten die Eingliederungszuschüsse der Arbeitsagenturen und Jobcenter breiter nutzbar gemacht und hierfür zunächst gesetzliche Voraussetzungen geschaffen werden.</p>

Berlin, den 12. Juli 2016
 Gez. Tina Hofmann, Simone Behrendt